

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		1
Herausgeber: Der Präsident		2.20.51
MUF II		
01.08.1996	2.20.51	Satzung zu den Frauenvertretungen an der JWGU

Satzung zu den Frauenvertretungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

(Stand: 11.06.1996, verabschiedet im StA II am 27.6.1996)

I.

Frauenrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität

§ 1

- (1) Der Frauenrat unterstützt die Frauenförderung an der Universität auf der Grundlage des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33, I vom 30.12.1993) sowie des Beschlusses des Konvents vom 8.2.1995 (Vorlage K 13.6.3, B 2.). Dazu gehört die konzeptionelle Weiterentwicklung und Evaluierung des Frauenförderplans in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten und den Organen der Universität.
- (2) Als gewähltes Organ der Gruppen unterstützt der Frauenrat die Förderung der weiblichen Mitglieder der Universität. Er wirkt auf die Institutionalisierung von Frauenforschung an der Universität und auf die Verbesserung der Arbeits- und Studienbedingungen hin.
- (3) Es ist auch seine Aufgabe, Anregungen und Informationen weiterzugeben, Beratung anzubieten, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen und Frauenversammlungen für die jeweiligen Gruppen durchzuführen.

§ 2

- (1) Der Frauenrat besteht grundsätzlich aus den vier Vertreterinnen der Statusgruppen und deren Stellvertreterinnen. Die Amtszeit richtet sich nach §15 Abs. 3 HHG.
- (2) Die Frauenrätinnen haben das Recht zur Mitarbeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in allen Gremien der Universität.
- (3) Die Frauenbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Frauenrat informieren sich regelmäßig über ihre Arbeit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Frauenrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Frauenbeauftragte und Frauenrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität führen gemeinsam regelmäßige Informationsveranstaltungen mit den Frauenvertretungen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen durch.

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		2
		Herausgeber: 2.20.51
MUF II		Der Präsident
01.08.1996	2.20.51	Satzung zu den Frauenvertretungen an der JWGU

§ 3

- (1) Die Frauenrätinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität sind angemessen zu entlasten. Näheres regelt der Ständige Ausschuß III der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (2) Für die Arbeit des Frauenrates der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird die notwendige Infrastruktur bereitgestellt. Näheres regelt der Ständige Ausschuß III der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 4

- (1) Die Frauenrätinnen und ihre Vertreterinnen werden in analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 15 und 16 HHG) und der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Abl. HMWK 1991, S. 830) gewählt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Frauen, die Mitglied der Hochschule sind und der entsprechenden Statusgruppe angehören.

§ 5

Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

II.

Frauenvertretungen an Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität

§ 6

- (1) An den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen ist je eine Frauenvertretung einzurichten. Die Frauenvertretungen setzen sich aus Frauenbeauftragten zusammen, die nach Möglichkeit verschiedenen Statusgruppen angehören und einen Frauenrat bilden können.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und wiederholte Bestellung ist möglich.

§ 7

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen wirken in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten der Universität auf die Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung der Frauen in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen hin. Die Frauenbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität kann - mit Ausnahme des Widerspruchsrechts gem. §19 HGIG - die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen mit der Wahrnehmung ihrer Vertretung (Aufgaben und Rechte gem. §18 Abs. 1 HGIG) für den jeweiligen Bereich beauftragen. Bei Ausübung des Widerspruchsrecht setzt sich die Frauenbeauftragte der Universität ins Benehmen mit den Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen. Die Rechte der Frauenbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		3
Herausgeber: Der Präsident		2.20.51
MUF II		
01.08.1996	2.20.51	Satzung zu den Frauenvertretungen an der JWGU

§ 8

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. der zentralen Einrichtungen werden bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien des Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung unterstützt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- die rechtzeitige Bekanntgabe aller Berufungs- und Einstellungsverfahren,
- das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan des Fachbereichs,
- die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen und Sitzungen aller anderen Gremien des Fachbereichs mit Ausnahme der Prüfungsausschüsse,
- die unaufgeforderte Zuleitung von Protokollen, Gremienunterlagen und Ausschreibungslisten,
- die Bereitstellung eines zentralen Ortes für die Weitergabe frauenspezifischer Informationen.

§ 9

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen sind berechtigt, im Auftrag der Frauenbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität an den Sitzungen aller Gremien der jeweiligen Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Sie nehmen an einer nicht öffentlichen Sitzung teil, soweit der Gegenstand der Beratung in den Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen fällt.
- (2) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen sind an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden.

§ 10

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen überprüfen Entscheidungen auf Einhaltung der Grundsätze zur Förderung von Frauen und überwachen die Durchführung des Frauenförderplans.

§ 11

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben und Tätigkeit als dienstliche Tätigkeit wahr. Sie sind von fachlichen Weisungen ebenso ungebunden wie die Frauenbeauftragte der Universität. Ihnen dürfen keinerlei Nachteile aus ihrer Tätigkeit entstehen.

§ 12

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen sind angemessen zu entlasten. Näheres regeln die Fachbereiche auf der Grundlage einer Empfehlung durch den Ständigen Ausschuß III der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		4
Herausgeber: Der Präsident		2.20.51
MUF II		
01.08.1996	2.20.51	Satzung zu den Frauenvertretungen an der JWGU

§ 13

Den Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen ist auf Wunsch eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit als Frauenbeauftragte von der Dekanin bzw. vom Dekan oder von der Leiterin bzw. vom Leiter der zentralen Einrichtung auszustellen.

§ 14

- (1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen und ihrer bis zu 2 - Stellvertreterinnen erfolgt wie in §4 dieser Satzung geregelt. Den Wahlen der Frauenbeauftragten sollten Frauenversammlungen der entsprechenden Einrichtungen vorausgehen, in deren Rahmen den Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Frauen, die Mitglied der Hochschule und dem entsprechenden Fachbereich bzw. der entsprechenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß in ihrer bzw. seiner Einrichtung die Frauenversammlungen stattfinden können. Dieses erfolgt durch Bekanntgabe über öffentlichen Aushang mit einer Frist von vier Wochen. Der öffentliche Aushang muß den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnungspunkte der Frauenversammlungen bezeichnen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter der zentralen Einrichtung bestellt die gewählten Frauenbeauftragten.

III.

Versammlung der Frauenvertretungen

§ 15

- (1) Die Frauenbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität, der Frauenrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität und die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen bilden die Versammlung der Frauenvertretungen.
- (2) Zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Kooperation zwischen ihren Angehörigen tagt die Versammlung mindestens einmal im Semester.

§ 16

Die Organisation der Tätigkeiten der Versammlung der Frauenvertretungen und die internen Zuständigkeiten bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		5
Herausgeber:		2.20.51
Der Präsident		
MUF II	01.08.1996	2.20.51 Sitzung zu den Frauenvertretungen an der JWGU

IV.

Bestellung der Frauenbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität

§ 17

Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt die Frauenbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität und ihre Stellvertreterin nach Anhörung einer von den Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, dem Frauenrat und der Frauenbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestimmten Kommission. Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, wobei alle Statusgruppen vertreten sein sollen. §14 Abs. 5 HHG bleibt unberührt.

§ 18

Für die Abberufung der Frauenbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität und ihrer Stellvertreterin gem. §17 Abs. 2 HGIG gilt §17 dieser Satzung entsprechend.

V.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

In den Fachbereichen, in denen bisher keine Frauenbeauftragten tätig sind, werden diese gleichzeitig mit den studentischen Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Bestellung der Frauenbeauftragten im Anschluß an die nächsten Wahlen aller Gruppen zu den Fachbereichsräten.

Soweit bereits Frauenbeauftragte in den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen bestellt sind, gilt dies als Bestellung im Sinne des Abschnitts II. Als Beginn ihrer Amtszeit gilt der Tag ihrer Bestellung. Sie endet zu dem Zeitpunkt, der bei ihrer Bestellung als Ende der Amtszeit festgelegt wurde, spätestens aber mit der Bestellung der Frauenbeauftragten im Anschluß an die nächsten Wahlen aller Gruppen zu den Fachbereichsräten. Analoges gilt für den zentralen Frauenrat.

§ 20

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuß II am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt in Kraft.